

**Stellungnahme des Vorstands der Oberbank AG zum Antrag der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zum Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 13. auf getrennte Abstimmung**

In ihrem Antrag auf getrennte Abstimmung über den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats auf Änderung der Satzung in bestimmten Punkten stellen die Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zusammen „UniCredit“) unzutreffende Behauptungen auf: Die UniCredit sei schon 2019 zu Unrecht in ihrem Minderheitenrecht beschnitten worden und die vorgeschlagene Neufassung des § 11 der Satzung solle ausschließlich der UniCredit künftig die Bestellung eines Minderheitenvertreters nach § 87 Abs 4 AktG verunmöglichen, weil nach Streichung der in der derzeitigen Satzung enthaltenen sogenannten „Fünftelregelung“, aufgrund der jedes Jahr mindestens ein Fünftel der Kapitalvertreter ausscheidet und diese Positionen neu zu wählen sind, das Minderheitenrecht des § 87 Abs 4 AktG nie mehr zur Anwendung gelange.

Das ist unrichtig.

Die Begründung des Antrags der UniCredit legt nahe, dass damit leider schon zur Gewohnheit gewordene haltlose Unterstellungen möglichst publik verbreitet werden sollen, um das Ziel, die Oberbank unter ihren Einfluss zu bekommen, zu befördern.

1. Zur Behauptung, die Hauptversammlung habe 2019 grundlos in das Minderheitenrecht der UniCredit eingegriffen, ist an die damalige Situation zu erinnern. Obwohl die UniCredit 2019 bereits mit zwei Vertretern im Aufsichtsrat vertreten war, versuchte sie damals unter Ausnutzung des nur noch formal zustehenden Minderheitenrechts, eines ihrer eigenen Vorstandsmitglieder als ihr drittes Mitglied im Aufsichtsrat der Oberbank durchzusetzen.

Der Beschluss der Hauptversammlung 2019, mit der die überwältigende Mehrzahl der Aktionäre die Zahl der Kapitalvertreter auf elf reduzieren wollte, um dem befürchteten Missbrauch der Aufsichtsratsfunktion durch Vertreter der UniCredit zur Unterstützung des bereits offen ausgeführten Angriffs der UniCredit auf die 3Banken-Gruppe und damit auf die Oberbank vorzubeugen, hat sich mittlerweile durch die aufsichtsbehördliche Klarstellung, dass Vorstandsmitglieder der UniCredit auf Dauer der Auseinandersetzung nicht im Aufsichtsrat der Oberbank tätig sein dürfen, als richtig erwiesen. Die FMA war zu dieser Klarstellung insbesondere deshalb gezwungen, weil es durch einen Vertreter der UniCredit im Aufsichtsrat der Oberbank tatsächlich mehrfach zu einem solchen Missbrauch durch Weitergabe vertraulicher Unterlagen des Aufsichtsrats an die UniCredit, die diese Unterlagen erfolglos in den gegen die 3Banken geführten Verfahren einzusetzen versucht hat, gekommen ist.

Das für die Beschlussanfechtung zuständige Landesgericht konnte weder diesen Missbrauch noch diese aufsichtliche Entscheidung berücksichtigen, weil sie erst nach Abschluss seines Verfahrens ergangen ist. Hätte das Gericht diesen Umstand berücksichtigen können, wäre kein Raum für die Annahme einer nicht gerechtfertigten Stimmrechtsausübung durch die überwältigende Aktionärsmehrheit geblieben. Auch dass die UniCredit damals ohnedies bereits zwei Vertreter im Aufsichtsrat hatte, war nicht Gegenstand dieses Verfahrens und blieb daher unberücksichtigt. Dass der von der UniCredit damals vorgeschlagene Kandidat aber auf gar keinen Fall in den Aufsichtsrat einzieht, wurde ohnedies von allen Instanzen bestätigt.

Zwischenzeitlich hat die Hauptversammlung die C-Regel 52a des Österreichischen Corporate Governance Kodex umgesetzt und damit endgültig klargestellt, dass dem Aufsichtsrat zehn Kapitalvertreter angehören. Dieser klarstellende Beschluss wurde von der UniCredit auch gar nicht mehr angefochten, sodass diese Frage mittlerweile geklärt ist.

2. Das Minderheitenrecht nach § 87 Abs 4 AktG wird durch die Streichung der Fünftelregelung entgegen den Unterstellungen der UniCredit nicht beeinträchtigt.

Die Streichung wird vorgeschlagen, weil diese Fünftelregelung nicht mehr zeitgemäß ist und in der Vergangenheit mehrfach in die von der Hauptversammlung festgelegten Funktionsperioden der

einzelnen Aufsichtsratsmitglieder eingegriffen hat. Scheiden nämlich weniger als ein Fünftel durch Zeitablauf, Zurücklegung oder Tod aus, ist durch Auslosung festzulegen, welche anderen Aufsichtsratsmitglieder noch vor Ablauf ihrer von der Hauptversammlung festgelegten Funktionsperiode ausscheiden müssen, nur um dieser Fünftelregelung zu entsprechen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es Sache der Hauptversammlung sein soll, die Funktionsdauer der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen, ohne dass in diese Festlegung aufgrund einer nicht mehr zeitgemäßen und sachlich nicht gerechtfertigten Satzungsregelung per Losentscheid nach dem Zufallsprinzip eingegriffen werden können soll.

Die Fünftelregelung ist zu einer Förderung des Minderheitenrechts auch nicht geeignet, im Gegenteil. Der Aufsichtsrat besteht aufgrund der unangefochtenen Festlegung der Hauptversammlung in Umsetzung der C-Regel 52a des Österreichischen Corporate Governance Kodex aus zehn Kapitalvertretern. Die Beibehaltung der Fünftelregelung würde nur bewirken, dass gesichert jedes Jahr zwei Kapitalvertreterpositionen neu zu wählen sind. Das Minderheitenrecht des § 87 Abs 4 AktG setzt allerdings voraus, dass in einer Hauptversammlung über mindestens drei Positionen im Aufsichtsrat zu beschließen ist. Die Fünftelregelung unterstützt somit das Minderheitenrecht nicht.

3. Ganz abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, wie die UniCredit zur Auffassung gelangt, ein Recht auf drei Sitze im Aufsichtsrat der Oberbank zu haben. Nach dem Aktiengesetz und der Satzung ist der gesamte Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auch ein großer Aktionär wie die UniCredit, der direkt und indirekt mit insgesamt 27,17 % am Grundkapital beteiligt ist, hat kein Recht auf einen Vertreter im Aufsichtsrat. Ein Proporzsystem, wie es der UniCredit anscheinend vorschwebt, gibt es bei der Oberbank nicht.

Nur wenn die UniCredit in einer Hauptversammlung, die drei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder wählt, infolge niedriger Präsenz der Hauptversammlung mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereint, kann sie über das Minderheitenrecht des § 87 Abs 4 AktG ein einziges Aufsichtsratsmitglied durchsetzen. Darauf und nur darauf hat die UniCredit wie jeder andere Minderheitsaktionär ein Recht, allerdings auch nur dann, wenn nicht bereits ein solcher Minderheitenvertreter im Aufsichtsrat vorhanden ist. Ein Recht, mehr als einen Minderheitenvertreter durchzusetzen, sehen weder das Aktiengesetz noch die Satzung vor.

Dessen ungeachtet sind die Aktionäre der Oberbank, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, den Nominierungswünschen der UniCredit dahingehend nachgekommen, dass eine von ihr nominierte Person in den Aufsichtsrat gewählt wurde, und zwar ungeachtet der mit unverminderter Vehemenz fortgesetzten Angriffe der UniCredit.

4. Auch von einem versuchten „Junktum“ dieser Satzungsänderung auf Streichung der Fünftelregelung mit den anderen Satzungsänderungen kann keine Rede sein.

Die Zusammenfassung aller Satzungsänderungen in einem Beschlusspunkt erfolgte deshalb, weil der Vorstand und der Aufsichtsrat alle vorgeschlagenen Satzungsänderungen als in gleichem Maße sinnvoll erachten und in allen Punkten von der Zustimmung der Hauptversammlung ausgehen.

Nachdem aber hier eine getrennte Abstimmung gewünscht wird, wird der Vorstand in der Hauptversammlung den Antrag der UniCredit auf getrennte Abstimmung unterstützen.